

B & K Steuer-Tipp

11/2014

Abzugsfähigkeit von Prozesskosten bei einer Scheidung als außergewöhnliche Belastungen

I. Bisherige Rechtslage

Prozesskosten für eine Scheidung und den Versorgungsausgleich waren gemäß dem BFH-Urteil vom 30.06.2005 (Aktenzeichen III R 36/03 und III R 27/04) bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2012 als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 2 EStG bei der Einkommensteueranmeldung einkommensmindernd zu berücksichtigen, vorausgesetzt die zumutbare Eigenbelastung wurde überschritten.

II. Neue Rechtslage ab 2013

In Folge der Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofes durch das Urteil vom 12.05.2011 (Aktenzeichen VI R 42/10) wurden Zivilprozesskosten grundsätzlich als zwangsläufig eingestuft, sofern der Prozess nicht willkürlich geführt wurde.

Der Gesetzgeber reagierte mit dem Amtshilfe RLUmsG auf dieses Urteil und ergänzte den § 33 Abs. 2 EStG um den Satz 4. Gemäß diesem neu eingeführten Satz werden nunmehr Prozesskosten nur noch zum Abzug als außergewöhnliche

Belastungen zugelassen, wenn der Steuerpflichtige Gefahr läuft, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Diese Gesetzesänderung, die mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft trat, nahm die Finanzverwaltung zum Anlass, die Prozesskosten für eine Scheidung und den Versorgungsausgleich ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zuzulassen, wenn der Rechtsstreit die Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet.

III. Auslegung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG im Hinblick auf die Prozesskosten in einem Scheidungsverfahren

Eine Scheidung stellt für die Betroffenen einen Ausweg zur Wiederherstellung eines existenziell wichtigen Bereiches dar. Damit dient sie der Sicherung der Existenzgrundlage und der Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse. Die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG muss daher im

Hinblick auf die Absetzbarkeit von Prozesskosten in einem Scheidungsverfahren folgendermaßen ausgelegt werden:

Die Betroffenen in einem Scheidungsverfahren laufen grundsätzlich Gefahr – und dies nicht ausschließlich im materiellen Sinne – ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

IV. Unser Tipp

Zurzeit sind zwei Klageverfahren hinsichtlich der Rechtsfrage über die Abziehbarkeit von Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich ab dem Veranlagungszeitraum 2013 beim Finanzgericht München sowie ein Klageverfahren beim Finanzgericht Münster anhängig.

Wenn Sie ab dem Veranlagungsjahr 2013 mit Prozesskosten für eine Scheidung und den Versorgungsausgleich belastet sind und diese die zumutbare Eigenbelastung

übersteigen, sollten Sie diese Aufwendungen weiterhin in Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Sollte die Finanzverwaltung diese Kosten bei Ihrer Einkommensteueranmeldung nicht berücksichtigen, empfehlen wir, gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid unter Hinweis auf die vorgenannten Klageverfahren Einspruch einzulegen. Gleichzeitig sollte Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 3 Satz 1 AO beantragt werden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.